



Brüssel, den 29. Juni 2026
(OR. en)

11306/26
ADD 10

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0182(NLE)

POLCOM 251
COASI 121

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 340 annex 6
Betr.:	ANHANG 6 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 340 annex 6.

Anl.: COM(2026) 340 annex 6



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 6

ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates
über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

PROTOKOLL

ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich gemäß diesem Protokoll betrifft die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei, die für die Umsetzung dieses Protokolls zuständig sind. Die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen bleiben von dieser Amtshilfe unberührt. Sie umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, diese Behörde stimmt der Übermittlung dieser Erkenntnisse zu.
- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, sonstigen Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ersuchende Behörde“ bezeichnet die von einer Vertragspartei für diesen Zweck bezeichnete Verwaltungsbehörde, die nach diesem Protokoll um Amtshilfe im Zollbereich ersucht;
- b) „Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften“ bezeichnet die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften im Sinne des Artikels 1.3;
- c) „Informationen“ bezeichnet alle Daten, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder analysiert werden oder nicht, Dokumente, Bilder, Berichte, Mitteilungen oder beglaubigte Kopien in jedweder Form, auch in elektronischer Form;
- d) „Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften“ bezeichnet die Verletzung oder die versuchte Verletzung von Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften;
- e) „Person“ bezeichnet eine Person im Sinne des Artikels 1.3;
- f) „personenbezogene Daten“ bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 10.2;
und
- g) „ersuchte Behörde“ bezeichnet die von einer Vertragspartei für diesen Zweck bezeichnete Verwaltungsbehörde, die nach diesem Protokoll um Amtshilfe im Zollbereich ersucht wird.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Informationen, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung der Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften zu gewährleisten, einschließlich Informationen über jegliche abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen, die gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften verstoßen beziehungsweise verstoßen könnten.
- (2) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit:
- a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens, oder
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde unternimmt die ersuchte Behörde nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um eine besondere Überwachung zu gewährleisten und der ersuchenden Behörde Informationen über Folgendes zu erteilen:

- a) Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften beteiligt sind oder waren,
- b) beförderte oder gelagerte Waren, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften verwendet worden sind oder verwendet werden sollen,
- c) Orte, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften verwendet wurden oder werden sollen, und
- d) Beförderungsmittel, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Beförderungsmittel bei Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften von sich aus Amtshilfe, wenn dies ihres Erachtens für die ordnungsgemäße Anwendung der Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften erforderlich ist, indem sie Informationen über abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften darstellen oder darzustellen scheinen, die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können, zur Verfügung stellen. Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf

- a) Personen, Waren und Transportmittel und
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften angewandt werden.

ARTIKEL 5

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich, entweder in gedruckter oder elektronischer Form, zu stellen. Diesen Ersuchen sind Unterlagen beizufügen, die es ermöglichen, ihnen nachzukommen. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde mündliche Ersuchen annehmen, die jedoch unverzüglich von der ersuchenden Behörde schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Informationen enthalten:

- a) die ersuchende Behörde und den zuständigen Bediensteten, der als Ansprechpartner für das Ersuchen dient,
- b) die ersuchten Informationen oder die Art der ersuchten Unterstützung,
- c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
- d) die betreffenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und weitere rechtliche Elemente,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
- f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
- g) alle zusätzlichen verfügbaren Angaben, die die ersuchte Behörde in die Lage versetzen, dem Ersuchen nachzukommen.

(3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen, wobei Englisch stets eine zugelassene Sprache ist. Diese Anforderung gilt nicht für Unterlagen, die dem Ersuchen gemäß Absatz 1 beigelegt sind.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den in den Absätzen 1 bis 3 genannten formalen Anforderungen, kann die ersuchte Behörde die Berichtigung oder Vervollständigung des Ersuchens verlangen. Bis zur Vorlage eines berichtigten oder vervollständigten Ersuchens können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 6

Erledigung von Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen geht die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit und verfügbaren Mittel so vor, dass sie bereits vorliegende Erkenntnisse übermittelt, die erforderlichen Nachforschungen anstellt oder deren Durchführung durch die zuständige Behörde veranlasst.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei.

ARTIKEL 7

Form der Informationserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei. Diese Informationen können in elektronischer Form erteilt werden.

(2) Originaldokumente werden entsprechend den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei und nur auf Ersuchen der ersuchenden Behörde in Fällen übermittelt, in denen beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die ersuchende Behörde hat diese Originaldokumente so bald wie möglich zurückzugeben.

(3) Die ersuchte Behörde übermittelt der ersuchenden Behörde auf Antrag und vorbehaltlich der Gesetze und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei sämtliche Informationen über die Echtheit der von amtlichen Stellen in ihrem Gebiet ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, die einer Zollanmeldung zugrunde liegen.

ARTIKEL 8

Anwesenheit von Bediensteten einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei

(1) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete einer Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Artikel 6 Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Informationen über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(2) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei durchgeführten Ermittlungen beiwohnen.

(3) Die Anwesenheit von ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten einer Vertragspartei im Gebiet der ersuchten Vertragspartei hat ausschließlich beratenden Charakter. Während des Aufenthalts der bevollmächtigten Bediensteten

- a) müssen sie jederzeit nachweisen können, dass sie in amtlichem Auftrag handeln,
- b) tragen sie weder Uniformen noch Waffen und
- c) genießen sie denselben Schutz wie Bedienstete der ersuchten Vertragspartei nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei.

ARTIKEL 9

Zustellung und Notifikation

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften die Zustellung von Unterlagen oder die Notifikation von Entscheidungen der ersuchenden Behörde, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

(2) Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken oder um Notifikation einer Entscheidung nach Absatz 1 werden nach den im Gebiet der ersuchten Behörde geltenden Verfahren gestellt.

ARTIKEL 10

Automatischer Austausch von Informationen und vorab ausgetauschte Informationen

- (1) Die Vertragsparteien können Folgendes austauschen:
 - a) Informationen, die unter dieses Protokoll fallen, und zwar automatisch, und
 - b) spezifische Informationen vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet einer Vertragspartei.
- (2) Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach Absatz 1 treffen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die Art der Informationen, die sie austauschen möchten, sowie über das Format und die Häufigkeit der Übermittlungen.

ARTIKEL 11

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die Amtshilfe nach diesem Protokoll
 - a) die Souveränität Indonesiens oder eines Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigen könnte,

- b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte, insbesondere in den in Artikel 12 Absatz 5 genannten Fällen, oder
- c) ein Handels-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe nach diesem Protokoll mit der Begründung zurückstellen, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung dieses Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 teilt die ersuchte Behörde ihre Entscheidung der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe für die Entscheidung unverzüglich mit.

ARTIKEL 12

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Die nach diesem Protokoll erlangten Informationen dürfen nur für die in diesem Protokoll festgelegten Zwecke verwendet werden.

(2) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Informationen in wegen Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Informationen und eingesehenen Unterlagen als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die ersuchte Behörde kann die Erteilung von Informationen oder die Gewährung des Zugangs zu Schriftstücken von der Bedingung abhängig machen, dass sie über eine solche Verwendung unterrichtet wird.

(3) Möchte eine Vertragspartei die nach diesem Protokoll erlangten Informationen für andere als die in diesem Protokoll festgelegten Zwecke verwenden, so holt sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde ein, die die Informationen erteilt hat. Diese Verwendung unterliegt dann allen Einschränkungen, die von der Behörde, die die Informationen erteilt hat, festgelegt werden.

(4) Die im Rahmen dieses Protokolls übermittelten Informationen sind unabhängig davon, in welcher Form sie übermittelt werden, nach Maßgabe der in den einzelnen Vertragsparteien geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Diese Informationen unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Informationen geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangenden Vertragspartei. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über ihre diesbezüglich geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit den Datenschutzgesetzen und sonstigen Datenschutzvorschriften der die Daten bereitstellenden Vertragspartei übermittelt werden. Die Vertragsparteien unterrichten einander über ihre einschlägigen Datenschutzgesetze und sonstigen Datenschutzvorschriften und bemühen sich erforderlichenfalls nach besten Kräften, sich auf zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten zu einigen.

ARTIKEL 13

Sachverständige und Zeugen

Die ersuchte Behörde kann es ihren Bediensteten gestatten, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren der Vertragspartei der ersuchenden Behörde, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Informationen und Beweise, einschließlich Dokumente oder beglaubigte Kopien von Dokumenten, vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Bedienstete erscheinen soll, um welche Angelegenheiten es sich handelt und aufgrund welcher Bezeichnung oder Qualifikation der Bedienstete befragt werden soll.

ARTIKEL 14

Kosten der Amtshilfe

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 verzichten die Vertragsparteien auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls anfallenden Kosten.
- (2) An Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, gezahlte Aufwendungen und Vergütungen werden gegebenenfalls von der ersuchenden Behörde getragen.

(3) Fallen zur Erledigung eines Ersuchens außerordentliche Kosten an, so legen die Vertragsparteien fest, unter welchen Bedingungen das Ersuchen ausgeführt wird und auf welche Weise diese Kosten getragen werden.

ARTIKEL 15

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Indonesiens einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Datenschutzvorschriften, Rechnung.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen haben, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen und Bediensteten, die für das Versenden und Empfangen der in diesem Protokoll vorgesehenen Auskünfte als zuständig benannt werden.

(3) In der Union lässt dieses Protokoll die Übermittlung der nach diesem Protokoll erhaltenen Informationen zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.

ARTIKEL 16

Sonstige Abkommen

Dieses Protokoll hat Vorrang vor bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, die zwischen einem Mitgliedstaat und Indonesien geschlossen worden sind oder geschlossen werden, soweit die Bestimmungen dieser bilateralen Abkommen mit diesem Protokoll unvereinbar sind.

ARTIKEL 17

Konsultationen, Vereinbarungen und Änderungen

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.
- (2) Unbeschadet der Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog) und 22 (Streitbeilegung) konsultieren die Vertragsparteien einander im Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), 4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum) in Fragen der Durchsetzung an den Grenzen (für die Zwecke dieses Protokolls im Folgenden „Ausschuss“) im Zusammenhang mit und zur Lösung von Fragen, die sich bei der Auslegung und Durchführung dieses Protokolls ergeben können.

- (3) Der Ausschuss kann Vereinbarungen in Bezug auf dieses Protokoll treffen
- a) in Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 oder
 - b) in Bezug auf bestimmte Sektoren oder Angelegenheiten im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien, um die gegenseitige Amtshilfe im Rahmen dieses Protokolls zu verbessern.
- (4) Der Handelsausschuss kann im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien einen Beschluss nach Artikel 24.2 zur Änderung dieses Protokolls fassen.

PROTOKOLL

STÄRKUNG DES POTENZIALS DIESES ABKOMMENS

ZUR FÖRDERUNG DES HANDELS MIT NACHHALTIGEM PALMÖL

ARTIKEL 1

Übergeordnete Überlegungen

Die Vertragsparteien stimmen diesem Protokoll aus folgenden übergeordneten Erwägungen zu:

- a) die Bedeutung von Palmöl in ihren bilateralen Handelsbeziehungen,
- b) die Möglichkeiten, die dieses Abkommen bietet, um den bilateralen Handel mit Palmöl und daraus gewonnenen Erzeugnissen zu erleichtern und deren Nachhaltigkeit zu unterstützen, unter anderem durch den Abbau von Zöllen sowie durch Disziplinen für eine solide ökologische und soziale Governance des Palmölsektors und die Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in der gesamten Wertschöpfungskette von Palmöl,
- c) der positive Beitrag, den die Palmölproduktion zu Wachstum und Entwicklung in den Erzeugerländern, insbesondere für Kleinbauern, KMU und andere gefährdete Gruppen, sowie im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Risiken, die mit der Palmölproduktion verbunden sein können, leisten kann,

- d) die Notwendigkeit, diesen positiven Beitrag weiter zu verstärken und diesen Risiken zu begegnen, indem wirksame interne Maßnahmen konzipiert und umgesetzt und gemeinsame Kooperationsmaßnahmen gefördert werden, um den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen eines nachhaltigen Wachstums zu maximieren,
- e) das gemeinsame Ziel, auf ihren jeweiligen Anstrengungen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Palmöl aufzubauen, unter anderem durch die Bekämpfung der Entwaldung und die Befassung mit der Bewirtschaftung von Torfflächen, die Unterstützung der Erhaltung der biologischen Vielfalt, die Förderung der Arbeitnehmerrechte, die Verbesserung der Transparenz und die Einbeziehung der Interessenträger in einer Weise, die den Interessen aller Akteure Rechnung trägt,
- f) die laufenden Bemühungen um die Gestaltung, Durchführung und Verbreitung von Konzepten zur Nachhaltigkeitssicherung, einschließlich des Systems Indonesian Sustainable Palm Oil (indonesisches System für nachhaltiges Palmöl, im Folgenden „ISPO“) und des Ziels Indonesiens, das System auf seine gesamte inländische Palmölproduktion anzuwenden,
- g) die Bedeutung der Unterstützung der Bemühungen von Kleinbauern, KMU und anderen Personen in Gefährdungssituationen und die Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Teilnahme an nachhaltigen Palmöllieferketten, unter anderem durch wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau,
- h) die Bedeutung kontinuierlicher Innovationen bei Verfahren zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Palmölproduktion und der Förderung des diesbezüglichen Wissensaustauschs und der technischen Zusammenarbeit, und

in Bekräftigung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen internationalen Instrumente, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

ARTIKEL 2

Ziele und Anwendungsbereich

Mit diesem Protokoll werden folgende Ziele verfolgt:

- a) die Maximierung der durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten zur Verbesserung des Handels zwischen den Vertragsparteien mit nachhaltigem Palmöl und daraus gewonnenen Erzeugnissen, insbesondere in Bezug auf die Zollpräferenzbehandlung nach Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), die Liberalisierung von Investitionen zwischen den Vertragsparteien in Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) und die Verpflichtungen zur Nachhaltigkeit in Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung),
- b) die Erleichterung der Einhaltung rechtlicher handelsbezogener Nachhaltigkeitsanforderungen der Vertragsparteien durch die Marktteilnehmer, wie gegebenenfalls Kriterien, die für Palmöl und daraus gewonnene Erzeugnisse relevant sind,
- c) die Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen und wettbewerbsfähiger Marktbedingungen, die auf den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz beruhen, im Einklang mit den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Abkommen, dem WTO-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften,

- d) die Stärkung der Kooperationsmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien, die darauf abzielen, die nachhaltige Produktion in der gesamten Palmöllieferkette zu stärken, das Verständnis für ihre jeweiligen einschlägigen handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen zu verbessern und ihre Umsetzung zu erleichtern, um den Handel mit nachhaltigem Palmöl zwischen ihnen zu fördern und die Umsetzung der horizontalen Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung im Rahmen des Kapitels 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) zu unterstützen, und
- e) die Förderung des Dialogs zwischen den Vertragsparteien über ihre jeweiligen Anforderungen in Bezug auf Handel und Investitionen, die Nachhaltigkeit des Palmölsektors und das Inverkehrbringen von Palmöl und daraus gewonnenen Erzeugnissen.

ARTIKEL 3

Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung, einschließlich freiwilliger Systeme, nützlich sein können, um die Nachhaltigkeitsbemühungen von Wirtschaftsteilnehmern, die Palmöl auf ihren Märkten in Verkehr bringen, in Bezug auf das Management ihrer Lieferketten zu unterstützen und den Wirtschaftsteilnehmern die Einhaltung der einschlägigen handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen zu erleichtern.

(2) Im Hinblick auf Absatz 1 sind die Vertragsparteien bestrebt, die Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Instrumente und Verfahren in Bezug auf Nachhaltigkeit und Rückverfolgbarkeit, die für den Palmölsektor relevant sind, zu verbessern. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien an, wie wichtig es ist, Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung zu fördern, die

- a) transparente, sachliche und nicht irreführende Kriterien enthalten, die den Marktteilnehmern die Einhaltung der einschlägigen handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen erleichtern können,
- b) auf objektiven und überprüfbaren Nachweisen und Daten beruhen und
- c) Unparteilichkeit, Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht durch ein solides Governance-System, Qualitätssicherungsmechanismen sowie Überwachungs- und Überprüfungsmaßnahmen unter Einbeziehung mehrerer Interessenträger gewährleisten.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, den Interessenträgern, einschließlich Kleinbauern und KMU, Leitlinien an die Hand zu geben und Tätigkeiten wie Maßnahmen zur Sensibilisierung und Information oder öffentliche Aufklärungskampagnen in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung und andere Verfahren zur Nachhaltigkeit und Rückverfolgbarkeit, die für den Palmölsektor relevant sind, zu fördern.

(4) Die Parteien erkennen an, dass

- a) es wichtig ist, ihre jeweiligen handelsbezogenen Nachhaltigkeitsmaßnahmen, die für Palmölerzeugnisse relevant sind, wirksam umzusetzen,

- b) die Einhaltung der jeweils geltenden handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen durch die Marktteilnehmer eine notwendige Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Palmölerzeugnissen auf ihren Märkten ist und
 - c) die Einhaltung dieser Anforderungen unterstützt werden muss, unter anderem durch Dialog, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, damit ihre jeweiligen Wirtschaftsteilnehmer die in diesem Abkommen vorgesehenen Marktzugangsmöglichkeiten nutzen können.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen die Rolle an, die das ISPO-System und andere relevante Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung bei der Erleichterung der Einhaltung handelsbezogener Nachhaltigkeitsanforderungen, die für Palmölerzeugnisse relevant sind, durch die Marktteilnehmer spielen können, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien die Verwendung solcher Systeme zulassen.
- (6) Im Rahmen der Maßnahmen zur Zusammenarbeit nach Artikel 4.4 sind die Vertragsparteien bestrebt, Initiativen zu entwickeln, um den Beitrag, den das ISPO und andere relevante Nachhaltigkeitssicherungskonzepte zur Nachhaltigkeit der Produktion in der gesamten Palmöllieferkette und zur Verbesserung des Handels zwischen den Vertragsparteien mit nachhaltigen Palmölerzeugnissen leisten, zu fördern. Diese Initiativen können die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Beitrags relevanter Nachhaltigkeitssicherungskonzepte zur Einhaltung der handelsbezogenen regulatorischen Nachhaltigkeitsanforderungen durch die Wirtschaftsteilnehmer zu erleichtern, auch im Hinblick auf die Verbesserung der Fähigkeit des ISPO-Systems, die Einhaltung der relevanten handelsbezogenen regulatorischen Nachhaltigkeitsanforderungen der Union durch die Wirtschaftsteilnehmer zu erleichtern, auch im Hinblick auf die Prüfung praktischer Modalitäten, einschließlich der Anforderungen für eine mögliche künftige Anerkennung im Einklang mit den einschlägigen handelsbezogenen regulatorischen Nachhaltigkeitsanforderungen der Union.

(7) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren zusammen, um ihre Zusammenarbeit bei den Angelegenheiten gemäß dieses Artikels unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung zu stärken. Diese Zusammenarbeit kann die Beteiligung an der Entwicklung internationaler Nachhaltigkeitssicherungskonzepte oder Leitlinien umfassen, die für den Palmölsektor von Bedeutung sind.

ARTIKEL 4

Erleichterung der Einhaltung handelsbezogener

Nachhaltigkeitsvorschriften durch die Wirtschaftsbeteiligten

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Initiativen zur Erleichterung des Handels mit nachhaltigen Palmölerzeugnissen an. Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Wirtschaftsteilnehmern die Einhaltung ihrer jeweiligen handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen zu erleichtern, um den Handel mit nachhaltigen Palmölerzeugnissen zwischen ihnen zu unterstützen.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll und aus Kapitel 15 (Handel und nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) zur Einhaltung ihrer relevanten handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen beitragen können.
- (3) Bei der Umsetzung handelsbezogener Nachhaltigkeitsanforderungen trägt jede Vertragspartei den verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen nach Artikel 15.16 Rechnung und berücksichtigt im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften gebührend die zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten Informationen sowie die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Verpflichtungen nach Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) ergriffen wurden, die für die Umsetzung ihrer handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen relevant sind.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung dieses Artikels zu stärken, unter anderem durch den Austausch von Informationen und Daten, den Austausch bewährter Verfahren und durch Initiativen zur Kontaktaufnahme. Insbesondere führen die Vertragsparteien gegebenenfalls Strategien ein, bemühen sich um die Mobilisierung von Ressourcen und können gemeinsame Initiativen zur Zusammenarbeit entwickeln, um den einschlägigen Wirtschaftsteilnehmern der anderen Vertragspartei, einschließlich Kleinbauern und KMU, die Einhaltung der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen jeder Vertragspartei, die für Palmöl relevant sind, zu erleichtern. Im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien kann diese Zusammenarbeit Maßnahmen zur Stärkung des ISPO-Systems umfassen, auch unter Berücksichtigung der relevanten Kriterien und Anforderungen im Rahmen von Maßnahmen der Union.

ARTIKEL 5

Transparenz

- (1) Im Einklang mit den Kapiteln 19 (Gute Regulierungspraxis) und 20 (Transparenz) macht jede Vertragspartei alle ihre einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften, Leitlinien und Informationen, die für den Palmölsektor relevant sind, öffentlich zugänglich und fördert die Sensibilisierung der Interessenträger, einschließlich Kleinbauern und KMU, dafür, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Sorgfaltspflichten.
- (2) Jede Vertragspartei trägt den Informationen, die sie von interessierten Personen zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Protokolls erhält, gebührend Rechnung und kann Interessenträger stärker in einschlägige Tätigkeiten einbeziehen.

ARTIKEL 6

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Palmölsektor

- (1) Die Vertragsparteien ergreifen gegebenenfalls Initiativen zur Zusammenarbeit, die für die Erleichterung des Handels mit nachhaltigem Palmöl in Bereichen von beiderseitigem Interesse relevant sind, im Einklang mit den Formen und Verfahren nach den Artikeln 17.1, 17.4 und 17.6, unter anderem, indem sie die kontinuierliche Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich Kleinbauern und KMU, sicherstellen und den Bedarf an Kapazitätsaufbau ermitteln. Diese Zusammenarbeit und Unterstützung kann unter anderem Folgendes umfassen:
- a) Aspekte im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Palmölproduktion,
 - b) Aspekte im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit von Palmöllieferketten, einschließlich Datenerhebung, Zugang zu Informationssystemen, Datenmanagement und Überwachung der Entwaldung mittels Satellitenbildern,
 - c) Aspekte im Zusammenhang mit der Verbesserung des Verständnisses der für den Palmölsektor relevanten Maßnahmen der Vertragsparteien und ihrer Auswirkungen auf Handel und Investitionen,
 - d) Maßnahmen zur Erleichterung der Einhaltung der geltenden Sorgfaltspflichten im Palmölsektor durch die einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Ermittlung von Risiken und der Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen,

- e) Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Palmölsektors in Indonesien, einschließlich des Ausbaus agrarökologischer Lösungen, der Ermittlung von Anreizen für eine nachhaltige Erzeugung, der Unterstützung von Investitionen in nachhaltiges Palmöl und der Förderung des lokalen Wandels, und
 - f) jede andere Maßnahme für die Zusammenarbeit, die die gemeinsame Ermittlung einschlägiger Informationen und Daten, die Förderung des technischen Dialogs und des transparenten Austauschs sowie die Bekämpfung irreführender Praktiken oder Kampagnen umfassen kann.
- (2) Die Vertragsparteien können zur Durchsetzung ihrer für den Palmölsektor geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und zur Verhinderung der Umgehung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften zusammenarbeiten, um den Handel zwischen den Vertragsparteien mit nachhaltigem Palmöl zu erleichtern.

ARTIKEL 7

Institutionelle Vereinbarungen

- (1) Die Vertragsparteien erörtern und überprüfen regelmäßig die Umsetzung dieses Protokolls, einschließlich der im Rahmen dieses Protokolls durchgeführten spezifischen Initiativen, im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen des Ausschusses für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner besonderen Zusammensetzung für Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) und des Protokolls zur Stärkung des Potenzials dieses Abkommens zur Unterstützung des Handels mit nachhaltigem Palmöl oder indem sie auf Ersuchen einer Vertragspartei eine spezielle Sitzung auf geeigneter Ebene einberufen.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger der Union und Indonesiens in die Umsetzung dieses Protokolls, einschließlich der Teilnehmer der internen Beratungsgruppen und des Zivilgesellschaftlichen Forums gemäß Artikel 24.7 bzw. Artikel 24.2 Absatz 3 sowie anderer im Palmölsektor tätiger Interessenträger.

(3) Die Vertragsparteien nutzen den Dialog nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), um im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Maßnahmen in den unter dieses Protokoll fallenden Bereichen frühzeitig Informationen auszutauschen, Fragen zu erörtern und zusammenzuarbeiten.